



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Titvli Calvinistarvm. Das ist: Die Titel vnd Namen der Caluinisten

Becanus, Martinus

Cölln, 1614

Die VII Frag. Wie die Caluinisten die Sacramenta reformiert haben.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35356

glauben dem göttlichen ansehen/ vnd nicht
dem menschlichen wohn. 2c. “

Auff dieselbige weise reden auch andere
Caluinisten. Alle sind sie gelert in einer
Schule. Alle verachten sie das ansehen der
alten Väter: wollen auff ihr eigen vrtail
stehen/ vnd weise sein bey ihnen selbs: Ge-
dencken nicht an das wort Ecclesiast. 8.
Verachte nicht der alten sprüche / den sie
habens auch von ihren Vätern erlernet. “
Von ihnen magstu verstand lernen/ daß du
zur zeit/ so es not thut/ bericht vnd antwort
mögest geben. “

Die VII. Frag.

Wie die Caluinisten die Sacra-
mente reformiert haben?

Drnemlich auff dreyerley weise. 33
Den Erstlich haben sie fünff Sa-
cramente hinweg geschafft/ vñ nur
zwey behalten: die Tauff vnd das Sacra-
ment des Altars. Zum andern/ sagen sie/
daß die Tauff zur seligkeit vnmomötē sey/
sonder daß die kinder ohn die Tauff selig
werden können. Zum dritten/ verleugnen
sie die warhafftige gegenwart Christi im

D iij heili-

heiligen Sacrament des Altars. Aber in dieser dreyfachen Reformation kömme sie weder mit den alten Vetern / noch mit ihnen selbs vberlein: Dergestalt / daß einer neuen reformation von nöten ist / dadurch sie zur einigkeit gebracht werden. Das wil ich leichtlich beweisen.

34

Erstlich sagen sie / daß allein zwey Sacramente seyen / die Tauff / vnd das Sacrament des Altars: Vnd die beide sol Augustinus auch allein dafür erkennen. Also schreibt Plessæus *lib. 4. de Eucharist. cap. 1. pag 6 + 8. vnd 654.* Was sie von Augustino fürgeben / das ist erlogen. Den neben diesen beiden erkennet er auch die Firmung dafür / da er spricht *lib. 2 contra litteras Petil. cap. 104.* Sacramentum Chrismatis in genere visibilium signorum, Sacramentum est sacrosanctum, sicut ipse Baptismus. Das Sacrament des Chremsens ist in der ordnung der sichtbarn zeichē ein hochheilig Sacrament / wie die Tauff selbs. Er erkennet auch die Priesterweyhe / *lib. 2 contra Epist. Parmen. cap. 13.* Da er sie mit der Tauff vergleicht / mit diesen worten: Vtrunq; Sacramentum est, & quadam consecratione vtrunq; homini datur:

datur: illud, cum baptizatur: istud, cum
 ordinatur; ideoque in Ecclesia Catho-
 lica vtrunque non licet iterare. Beide
 sind sie Sacramente/ vnd werdē beide den
 menschen gebē mit einer consecration/ eins/
 wen er geteuft wirt/ das ander/ wen er ge-
 weyhet wirt. Derwegen mag man in der
 Catholischen Kirchen keins von beiden wi-
 derholen. Er erkennet auch die Buß/ *lib. 1. de
 adulterin. coniugij cap. 26. & 28: Ea-*
dem est, inquit, causa Baptismi & Re-
conciliationis, sine quibus Sacramen-
tis homines credunt se non debere ex-
ire de corpore. Es ist dieselbige vrsach der
 Tauff/ vnd der versöhnung: vnd gleuben die
 menschen/ daß sie ohn diese Sacramente
 auß dem leib nicht scheiden sollen. Er er-
 kennet gleichmēßig den Ehestand/ *lib. 1. de
 nuptijs & Concupiscentijs, cap. 10: Huius*
Sacramenti res est, vt mas & fæmina
connubio copulati, quamdiu viuunt
inseparabiliter perseuerēt. Der grund
 dieses Sacraments ist/ daß ein Man vnd
 weib/ so ehelich zusammen verknüpffte/ vn-
 geschieden beyinander bleiben/ so lang sie le-
 ben. Er erkennet die letzte Delung, *Serm. 215
 de tempore: Quoties aliqua infirmitas*

O v

super-

superuenerit, corpus & sanguinem Christi, ille, qui ægrotat, accipiat; Et inde, corpusculum suum vngat, vt illud, quod scriptū est, impleatur in eo, infirmatur aliquis, inducat presbyteros, & orent super eum, vngentes eum
 » oleo &c. So offt einige schwachheit vber-
 » kompt / sol der francke den leib vñ blut Chri-
 » sti empfangen: Vnd folgendes seinen leib
 » salben / damit an ihm erfüllet werde / was
 » geschrieben ist: *Iacobi 5* Ist jemand franck
 » vnter euch / der ruffe zu ihm die priester der
 » kirchen / vnd lasse sie vber ihn beten / vñ ihn
 » salben mit öl im namen des Herren.

35 Hier auß ist nun offenbar / daß Plessens dem H. Augustino vñrecht thut / vnd mit ihm weit nicht einer meinung ist. Ja er ist auch hierin mit seinen Euangelischen nicht eins. Vnd zwar erstlich helt ers nicht mit Caluino / der drey Sacramente erkennet / die Tauff / das Nachtmahl / vnd die Ordination. Zum andern / ist ers mit Zwinglio nichts eins / der auch drey erkennet / die Tauff / das Nachtmahl / vñ den Ehestand. Zum dritten / ist er mit vielen Lutheranern nicht eins / die auch drey erkennen / die Tauff / das Nachtmahl / vnd die Buß.
 Zum

Zum vierten / ist er der gemeinen obangezogenen Regel der Calvinisten zuwider. Den er / Pleissius, kan nicht beweisen auß Gottes wort / so bey ihnen die einzige Richtschnur der reformation ist / daß allein zwey Sacrament seyen. Er kans gleichwol auß dem Heidelbergischen Catechismo beweisen. Den etliche für die regel vnd Richtschnur des glaubens / der sitten vnd der reformation erkennen / den man auch in grösser / oder doch gleicher auctoritet halten sol / als das geschriebene wort Gottes / wie droben angezeigt. Den der Catechismus erkennet zwey Sacramente / wie Pleissius auch / die Tauff / vnd das Nachtmahl. Hie gebet nu Plato, daß man still halte.

Zum andern / sagen sie / die Tauff sey zur seligkeit vnuonnöten / sonder die kinder können ohn dieselbige selig werden. Also leret Calvinus in *Antid. Conc. Trid. sess. 6. cap. 5.* Vnd *lib. 4. instit. cap. 16. parag. 24.* Vnd andere mehr. Alhie sind sie auch so wol mit dem H. Augustino / als mit ihne selbs nicht eins. Den Augustinus *lib. 3. de anima & eius orig. cap. 9.* spricht: *Noli credere, noli dicere, noli docere, infantes antequam baptizentur, morte praeventos, peruenire*

36

nire posse ad originalem indulgentiã
peccatorum, si vis esse Catholicus.

- „ Wiltu Catholisch sein / so gleube es nicht /
 „ sage es nicht / lere es nicht / daß die kinder /
 „ wen sie sterben / ehe den sie geteufft werde /
 „ zu vergebung der Erbsünde kommen könn
 nen. Vnd in der Epistel ad B. Hieronym.
 Quisquis dixerit quod in Christo vi
 uificabuntur etiam paruuli, qui sine
 Sacramenti eius participatione de vi
 ta exeūt, hic profecto, & contra Apo
 stolicam prædicationem venit, & to
 tam condemnat Ecclesiam, vbi prop
 terea cum baptizandis paruulis festi
 natur & curritur, quia sine dubio cre
 ditur, alias in Christo viuificari non
 „ posse. Wer sagt / daß auch die kleine kinder
 „ in Christo lebendig gemacht werde / so ohn
 „ empfangung seines Sacraments auß die
 „ sem lebenscheiden / der gehet fürwar der A
 „ postolischen lehr zuwider / vnd verdampft
 „ die ganze kirche / da man deshalb mit den
 „ kleinen kindern / wen sie sollen geteufft wer
 „ den / also eilet vnd leufft / weil man unge
 „ zweimelt glaubt / daß sie sunst in Christo
 „ nicht können lebendig gemacht werden.

37

So ist auch gewiß / daß hierüber die Cal
 uinisten

uinisten vnter sich nicht eins sind. Den
 Caluinus *lib. 4. inst. cap. 16. parag. 24.* redt
 also davon: *Infans hæreditario iure, se-*
cundum promissionis formulam, iam
à matris utero in foedere continetur.
 Ein kind ist krafft der angeerbten gerech-
 tigkeit/nach der form der verheissung auch
 von mutter leib an im bund begriffen. Vnd
in Antidoto am vorgemeldten ort: Quasi
verò de nihilo dictū sit, eos nasci san-
ctos, qui ex fidelibus nascuntur. Imo
quo iure ad Baptismum eos admitti-
mus, nisi quod promissionis sint here-
des? Nisi enim iam ante ad eos pertine-
ret vitæ promissio, Baptismū propha-
naret, quisquis illis daret. Et infra; Nō
à Baptismo igitur initium habet corū
salus, sed quæ iam in verbo fundata e-
rat, ob signatur. Sol das wol nichts sein/
 daß gesagt/sie werden heilig geboren/wel-
 che von gleubigen eltern geboren werden?
 ja mit was fugen/ oder auß was ursachen
 lassen wir sie zur Tauff kommen/ohn dar-
 umb/ daß sie erben sind der verheissunge?
 Den wen die verheissung für der Tauff zu
 ihnen nicht gehörete/ so würde derselbige/
 wer es sein möchte/ die Tauff verunheili-
 gen/

„ gen/der sie ihnen mittheilte. Vnd hernach:
 „ Derwegen hat ihr heil den anfang nicht
 „ von der Tauff/sonder die seligkeit/ die zu
 „ vor im wort gegründet war/ wirt versie
 „ gelt.

38 Da wider schreibt Plessæus *lib. 4. de Eu-
 char. ca. 1. pag. 648.* Vñ sind diß seine wort:
 Baptismus Circumcisionis vicarius,
 nos in Dei foedus admittit: sacra Cana
 quæ Paschati successit, nos in eodem
 confouet & confirmat. Vnde illi pro
 priè Regeneratio nomen: huic, com
 muniono corporis & sanguinis Domini.
 „ Die Tauff/welche an stat der beschneidung
 „ ist/lesset vns zu/vnd nimpt vns in den bund
 „ Gottes: das heilige Nachtmahl/ so an stat
 „ des Osterlambts kommen ist/ fouert vnd
 „ bestetigt vns in demselbigen bund. Daher
 „ die Tauffe/die Widergeburt/das Nachts
 „ mahl/die Communion/ od gemeinschafft
 „ des leibs vnd bluts Christi genant wirt.
 Wer sol hie die vneinigkeits nicht mercken?
 Plessæus sagt/wir werden durch die Tauff
 in den bund auffgenommen: Dem wider
 spricht Caluinus. Wir werden nicht auff
 genommen durch die Tauff/sonder wir
 sind zu vor von mütter leib an darin begriff
 ten gewesen. Ja

Ja Plessæus ist auch mit ihm selbst strei- 39
 zig. Denn nachdem er an gemeldtem ort die-
 se wort geschrieben: Die Tauff lesset vns
 zu in den bund Gottes: das Nachtmahl sou-
 uiert vnd bestetigt vns in demselbigē bund.
 Schreibt er vber etliche bletter hernach al-
 so: Sacramenta sunt fidelibus data, nō
 vt in fædere comprehendantur, sed vt
 eo signo comprehensi significantur.
 Die Sacramente sind den gleybigen ge-
 ben/ nicht daß sie in bund begriffen werde/
 sonder daß dadurch/ als ein zeichen/ ange-
 zeigt werde / daß sie darin begriffen sind.
 Hier auß zihē ich diesen widerspruch. 1. Die
 Tauff lesset oder nimpt vns in den bund. 2.
 Die Tauff lesset oder nimpt vns nicht in
 den bund Gottes / sonder bedeutet allein/
 daß wir zuuor zugelassen vnd darin begrif-
 fen sind. Item diesen: Die Tauff vnd
 Nachtmahl haben diesen vnterscheid / daß
 die Tauff vns zu lesset in den bund Gottes/
 das Nachtmahl in demselbigen bund sou-
 ert vnd bestetigt. 2 Der vnterscheid ist in
 dem nicht. Suteinahl weder Tauff noch
 Nachtmahl vns in den bund zu lesset / son-
 der bedeutet / daß wir schon zugelassen sind.

Zum dritten / sagen sie / daß Christus im 40
 Sacra

Sacrament des Altars nicht warhafftig
 zugegen sey. Darin sie abermahl unterein-
 ander streitig sind. Den Plessaus *lib. 4. de*
Euchar. cap. 3. pag. 675 schreibt außdrück-
 lich/daß zwischen den beiden wörtern/ Ve-
 re, & realiter, warhafftig/ vnd in der that/
 ein vnterscheid sey: Aber daß die beide/ Ve-
 re & spiritualiter, warhafftig vnd geist-
 lich/wol zugleich stehen können. Endlich/
 daß die beide wort: realiter & carnali-
 ter, mit der that/vñ fleischlich/für eins ge-
 braucht werden. Darauß folge/daß Chris-
 tus im heiligen Sacrament warhafftig
 vnd geistlich/ aber nicht/ mit der that vnd
 fleischlich empfangen werde. Aber das wi-
 derspiel setzt er *cap. 2. pag. 660.* mit diesen
 worten: Dum sacra cæna ex præscripto
 Christi celebratur, Christum realiter
 „ & substantialiter accipimus. Wen das
 „ heilige Nachtmahl nach dem befehl Chris-
 „ sti gehalten wirt/ so empfangen wir Chris-
 „ tum mit der that vnd wesentlich. Ist ein
 öffentlicher widerspruch. Am ersten ort
 leugnet ers/am andern sagt er ja dazu/daß
 man Christum im heilige Nachtmahl rea-
 liter, das ih/mit der that empfang. Am
 ersten ort lehet er zu/ die wort warhafftig
 vnd

vnd geistlich/ aber nicht realiter: Am ant-
dern/ leisset er das realiter vnd substantia-
liter passieren.

Hierin folget er Caluino, der auch selbs 41
einmahl versahet/ vnd bald widerumb vers-
neint die thetliche gegenwart Christi im
Sacramet: Das Ja findt man vber das 11
Cap. der 1 Epistel an die Corinthher/ da er
spricht: Concludo, realiter vt vulgo lo-
quuntur, nobis in coenam dari corpus
Christi. Ich beschlesse/ daß vns der leib 66
Christi thetlich/ wie man gemeinlich redt/ 66
im Nachtmahl geben werde. Das Nein li- 66
set man in *Consensione de re Sacram.* bey nahe
antend: Christus, inquit, quatenus ho-
mo, non alibi, quam in caelo quaeren-
dus est. *Et ibidem.* Quia tamen corpus
Christi finitum est, & caelo, vt loco
continetur, necesse est à nobis tanto
locorum interuallo distare, quanto
caelum abest à terra. Christus nach seiner 66
menschheit ist nirgends anders zusuchen/ den 66
im himel. Vnd daselbs: Weil gleichwol 66
Christi leib vmbschrieben ist/ vnd im himel/ 66
als an einem ort/ begriffen/ so folget/ daß 66
er von vns so weit sein muß/ als der himel 66
von der erden ist. 66

P

Hieraus

42

Hier auß schliessen wir zwey ding: Eins ist / daß die Catholischen in ihrer meinung sich billich sollen bestetigen lassen / weil im Concilio Trident. sess. 13. (an. 1.) beschloßsen wirt: daß Christus im heiligen Sacrament / verè, realiter & substantialiter, warhafftig / mit der that / vnd wesentlich zugegen sey. Den des haben sie auch ein zeugniß von den widerwertigen / weil die auch dieselbige wörtlin / verè, realiter, & substantialiter zulassen vnd brauchen / wie zumor angezeigt / dazu sie durch krafft der warheit gezwungen worden. Das ander ist / daß die Calvinisten in diesem punct zweuelhafftig vnd bestrickt sind. Den jetzt bekennen sie mit den Catholischen / die ware / thetliche vnd wesentliche gegenwart Christi im Sacrament: Bald verleugnen sie vñ verwerffen dieselbige mit den Zwinglianern. Sie hören niemahl auff / zweuelhafftig vnd bestürzt zusein. Den die Catholischen haben ihre lehr von Christo / der mit vber auß schlechten vnd offenen worten gesagt hat: Das ist mein leib. Zwinglius hat sich von einem nächtlichen geist eins andern bereden lassen / vnd weiß zwar selbs nicht / ob derselbige geist weiß oder schwarz gewesen

gewesen sey. Wir wissen aber/ daß Chris-
tus das liecht/ der weg/ die warheit vnd
das leben ist.

Die VIII. F. 43.

Wie die Calvinisten die Ceremo-
nien reformiert haben/ so bey den Sac-
ramenten gebraucht werden?

Es wil von den Ceremonien der
Tauff den anfang machen. Vnd
gerstlich verwerffen die Calvinisten
den Exorcismum vnd andere Ceremo-
nien/ so die Catholischen bey diesem Sac-
rament brauchen: Die ursach ist/ weil man
keine Ceremonien brauchen sol/ den die als
lein/ davö ein außtrücklich gebot im Euans-
gelio vorhanden. Es ist aber daselbs kein
gebot vorhanden von den Ceremonien/ so
von den Catholischen bey der Tauff ge-
braucht werden/ derwegen sol man solche
Ceremonien keins wegs brauchen. Dis ar-
gument gründet sich auff die oben verzeich-
nete Regel.

43

Derwegen lassen die Calvinisten diese
Ceremonien faren/ vnd schreiben andere
für. Vnd zwar die Herrn Staten verorda-
nen diese in synodo zu Brecht: Erstlich

44

P 11

Daß